1. Nachtragszweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Wittlich, Schloßstraße 11, 54516 Wittlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Rodenkirch

und

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dennis Junk

über die Einrichtung einer Tourist-Information "Wittlich Stadt und Land"

gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

vom 22. Dezember 1982, in der derzeit geltenden Fassung

Vorwort:

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich bei den in § 3 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wittlich und der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Einrichtung einer Tourist-Information "Wittlich Stadt und Land" vom 28. Mai 2020 genannten Beträgen um Nettobeträge handelt, die eine Bruttoauszahlung gewährleisten sollen. § 3 der Zweckvereinbarung erhält somit von Vertragsbeginn an folgende Fassung:

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten erstattet die Verbandsgemeinde Wittlich-Land der Stadt Wittlich in Höhe von pauschal 40.000 EUR netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Stadt Wittlich weist der Verbandsgemeinde Wittlich-Land eine zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel jährlich durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land zahlt der Stadt Wittlich zum 01.03. und 01.09. eines jeden Kalenderjahres je 20.000 EUR netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Es ergeht jeweils eine gesonderte Rechnung.

(3) Zur anteiligen Finanzierung der j\u00e4hrlich steigenden Personal- und Sachkosten erh\u00f6ht sich der v. g. Pauschalbetrag ab dem zweiten Jahr der interkommunalen Zusammenarbeit um j\u00e4hrlich 2 %.	
Wittlich, den	
Dennis Junk	Joachim Rodenkirch
Bürgermeister	Bürgermeister
Verbandsgemeinde Wittlich-Land	Stadt Wittlich
-	vurde nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale sverwaltung Bernkastel-Wittlich als unterste gemeinsame genehmigt.